

Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2017 die vorliegende Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus Magdeburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Gesellschaftshaus als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt Magdeburg vorhält und in besonderer Weise in großen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die Überlassung an Dritte gegen Entgelt darf dem inhaltlichen Ziel und dem Charakter des Gesellschaftshauses nicht widersprechen.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung des Hauses oder von Teilen des Hauses für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Nutzungsentgeltordnung enthaltenen Tarifen. Diese sind Bestandteil dieser Nutzungsentgeltordnung. Das Entgelt wird nach der Veranstaltung und gesonderter Rechnungslegung fällig. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 01.01.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 42/2008 vom 18.12.2008 der Landeshauptstadt Magdeburg tritt gleichzeitig außer Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel